



## Satzung des Vereins

### „Förderverein Freunde der Feuerwehr – Einheit Norheim e.V.“

§ 1 Name und Sitz .....	1
§ 2 Zweck des Vereins .....	1
§ 3 Mitgliedschaft.....	1
§ 4 Ehrenmitglieder.....	2
§ 5 Organe des Vereins .....	2
§ 6 Finanzierung und Verwaltung sowie die Verwendung der vorhandenen Geld – und Sachmittel .....	3
§ 7 Geschäftsjahr .....	4
§ 8 Ehrungen .....	4
§ 9 Haftung.....	4
§ 10 Auflösung des Vereins .....	4
§ 11 Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches .....	5
§ 12 Annahme der Satzung .....	5

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Freunde der Feuerwehr – Einheit Norheim e.V.“ Er hat seinen Sitz in Norheim, Landkreis Bad Kreuznach.

Der Verein ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne der §§ 21 / 57-59 BGB und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach unter der Nr. 818 eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss der aktiven Feuerwehrfrauen/männer sowie der Mitglieder der Jugendfeuerwehr, der Vorbereitungsgruppe, der Alterskameraden und anderen natürlichen und juristischen Personen im Verein „Förderverein Freunde der Feuerwehr – Einheit Norheim e.V.“ mit Sitz in Norheim. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung um das Interesse an der Arbeit, dem Erhalt und dem Zusammenhalt in der Freiwilligen Feuerwehr Norheim zu wecken und zu vertiefen sowie die Wehr ideell und materiell zu unterstützen.

Der Verein ist politisch und religiös neutral und ist selbstlos tätig, wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke sind ausgeschlossen.

Der Verein unterstützt die soziale Fürsorge für die aktiven Mitglieder der Feuerwehr sowie der Mitglieder der Jugendfeuerwehr, der Vorbereitungsgruppe und der Alterskameraden.

## § 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins „Förderverein Freunde der Feuerwehr –Einheit Norheim e.V.“ setzen sich zusammen aus:

- aktiven Feuerwehrfrauen/männer einschließlich der Mitglieder der Jugendfeuerwehr, der Vorbereitungsgruppe und der Alterskameraden.
- natürlichen und juristischen Personen



Aktives Mitglied des Vereins ist jede/r Feuerwehrfrau/mann, die/der auf Grund der Bestimmungen des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz sowie der jeweils gültigen Feuerwehrverordnung in der Freiwilligen Feuerwehr – Einheit Norheim- verpflichtet ist sowie die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, der Vorbereitungsgruppe und der Alterskameraden.

Inaktives, förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die Interesse am Brandschutz und Feuerwehrwesen hat und den Verein fachlich, ideell und materiell unterstützt sowie sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrags verpflichtet.

Die Höhe des Beitrags der inaktiven Mitglieder wird durch die ordentliche Hauptversammlung festgelegt.

Die aktiven Mitglieder der Feuerwehr, die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, die Mitglieder der Vorbereitungsgruppe und die Alterskameraden sind beitragsfrei. Der Verein ist berechtigt, Spenden für gemeinnützige Zwecke entgegenzunehmen.

Die Mitgliedschaft der aktiven Mitglieder des Vereins erlischt mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst.

Die Übernahme als inaktives Mitglied im Verein erfolgt automatisch.

Die Mitgliedschaft der inaktiven Mitglieder des Vereins erlischt mit dem Tage, an dem der Austritt aus dem Verein dem Vorstand schriftlich mitgeteilt wird.

Erfolgt nach zwei aufeinander folgenden Jahren keine Beitragszahlung an den Verein, entscheidet der Vorstand über den Verbleib der Mitgliedschaft.

## **§ 4 Ehrenmitglieder**

Mitglieder, die sich um den Verein und/oder das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung im zweijährigen Wechsel
- b. der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem Vorsitzenden
2. dessen Stellvertreter; dieser ist der jeweilige amtierende Wehrführer, der als Stellvertreter des Vorsitzenden von der Hauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung zu bestätigen ist;
3. dem Schriftführer;
4. dem stellv. Schriftführer
5. dem Kassierer
6. dem stellv. Kassierer
7. mindestens fünf Beisitzern; drei Beisitzer, möglichst die Verantwortlichen für die Jugendfeuerwehr, Vorbereitungsgruppe und Alterskameraden, sind durch die



Aktiven der Wehr zu benennen und werden durch die ordentliche Hauptversammlung bestätigt. Auf Dauer von zwei Jahren werden von der Hauptversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Am Ende eines jeden Jahres ist vor der Versammlung eine Kassenprüfung vorzunehmen. Der Kassierer ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen zu verbuchen. Alle Ausgaben müssen vom Vorstand genehmigt sein.

Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der ordentlichen Hauptversammlung gewählt. Der Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne des § 26 Abs. 2 des BGB. Der Vorstand verteilt die Aufgabengebiete der Vorstandsmitglieder untereinander soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Die Einladung des Vorstandes erfolgt schriftlich oder mündlich durch den Vorsitzenden oder dessen Beauftragten unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Tagen.

Die ordentliche Hauptversammlung tritt im ersten Vierteljahr jeden zweiten Jahres zusammen, jedoch soll zwischenzeitlich auch im ersten Vierteljahr eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladungen hierzu ergehen durch den Vorsitzenden oder dessen Beauftragten unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen vor dem angesetzten Termin. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr erreicht haben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern oder einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder dessen Beauftragten einzuberufen.

Die Einladung zur Hauptversammlung und Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der zuständigen Verbandsgemeinde und Aushängung im Vereinsmitteilungskasten am Gerätehaus sowie an der Mitteilungswand im Mannschaftsraum.

Das Protokoll über Beschlüsse der Hauptversammlung und Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer und bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geführt und dem Vorstand vorgelegt

## **§ 6 Finanzierung und Verwaltung sowie die Verwendung der vorhandenen Geld – und Sachmittel**

Die Finanzierung und Verwaltung sowie die vorhandenen Geld- und Sachmittel sind ausschließlich dazu bestimmt, die Mannschafts-, Geräte- und Unterkunftsausrüstung der Wehr als einer im Dienst der Allgemeinheit stehenden gemeinnützigen, öffentlichen Einrichtung zu vervollständigen und die Ausbildung sowie die Sicherheit der Feuerwehrfrauen/männer und der Mitglieder der Jugendfeuerwehr, der Vorbereitungsgruppe und der Alterskameraden zu fördern.

Eine weitergehende oder einmalige Verwendung der Geldmittel ist nur durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes möglich.



Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Übrigen entscheidet, über die Verwendung der verfügbaren Mittel ausschließlich der Vorstand. Er hat darauf zu achten, dass eine unverhältnismäßige lange Ansammlung von Mitteln unterbleibt, es sei denn, es sind Anschaffungen beabsichtigt, die einen höheren Kontenstand erfordern und dafür längerfristige Rücklagen erforderlich sind. Die gem. EStG festgesetzten Höchstbeträge der Rücklagen sind zu beachten.

Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Inhalte, Erstellung und Beendigung etwaiger Verträge.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist gleichlautend mit dem Kalenderjahr.

## **§ 8 Ehrungen**

Der Verein kann auf Beschluss des Vorstandes verdiente Vereinsmitglieder besonders ehren bzw. auszeichnen. Die Entscheidung über die zu ehrenden Mitglieder sowie über die Art oder Form der Ehrung entscheidet der Vorstand.

## **§ 9 Haftung**

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Der Verein „Förderverein Freunde der Feuerwehr – Einheit Norheim- e.V.“ kann aufgelöst werden, wenn sich nicht mehr eine genügende Anzahl Mitglieder findet, um den Zweck des Vereins zu gewährleisten. Ein Auflösungsbeschluss muss in einer hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder gefasst werden. Sofern eine 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten nicht erreicht wird, ist innerhalb von 4 Wochen die Versammlung erneut einzuberufen. Bei dieser Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.



Nach Auflösung des Fördervereins eventuell noch vorhandene Mittel fließen der Ortsgemeinde Norheim zu, die diese ausschließlich zu gemeinnützigen, steuerbegünstigten Zwecken gem. § 55 der Abgabenordnung zu verwenden hat.

### **§ 11 Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches**

Soweit in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist, treten die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft.

### **§ 12 Annahme der Satzung**

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 26.03.2010 beschlossen.  
Norheim, den 26.03.2010

Vorsitzender.....

Stellv. Vorsitzender.....

Schriftführer.....

Kassierer.....

Beisitzer .....

1.....

2.....

3.....

4.....

5.....

6.....